

## Brandschutz 1850-1861

Es ist vorgekommen, dass Feuerspritzen und Wasserzubringer bei ausgebrochenen Feuersbrünsten von Gemeindevorständen nicht zeitig und nicht mit der gehörigen Mannschaft versehen, an den Ort des Feuers abgesendet worden sind und deshalb diese Löschinstrumente ungenutzt geblieben, ja selbst von anderen beschädigt worden sind.

Mit Rückbezug auf Bekanntmachungen, welche die vormalige Herzogliche Landesdirektion unterm 18. März 1822 erlassen hat, werden die Gemeindevorstände angewiesen:

1.  
Die Feuerspritzen bezüglich Wasserzubringer mit der in diesen Lösch- Gerätschaften angestellten und verpflichteten Bedienungsmannschaft an den Ort des Feuers so zeitig als möglich zu senden,
2.  
dahin Anordnung zu treffen, dass diejenigen Pferdebesitzer, welche observanzmäßig die Löschinstrumente zu fahren haben, jederzeit davon unterrichtet sind, wenn Ihnen diese Pflicht entsteht, damit sie in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter erwählen und diesen dem Gemeindevorstand benennen können;
3.  
in jeder Gemeinde Kasten von Bohlen anzuschaffen mit welchen die über die Straßen geleiteten Schläuche der Feuerspritzen oder Wasserzubringer bedeckt werden, damit solche weder durch Gehen noch Fahren beschädigt und dadurch unbrauchbar gemacht werden,
4.  
der bei den Feuerlöschgerätschaften, Feuerspritzen und Wasserzubringer angestellten Mannschaft aufzugeben, die ihnen übertragenen Geschäfte bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst gewissenhaft zu besorgen und die Brandstelle ohne Erlaubnis nicht zu verlassen, widrigenfalls jeder der ihm aufliegenden Pflicht zuwider Handelnde in Gemäßheit des Artikels 115 der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 in eine Geldstrafe bis zu zwei Reichsmark genommen werden würde.

Die Herren Feuer-Löschinspektoren haben darauf, dass die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zur Ausführung gebracht und überhaupt den Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 18. März 1822 nachgekommen wird, zu sehen und Zuwiderhandlungsfälle mir zur Anzeige zu bringen, damit das Nötige an Disziplinierung verfügt werden kann.

Weimar, den 2. Oktober 1850

Der Großherzogl. Direktor des 2. Verwaltungsbezirks

Haberfeld

Mit Rückbezug auf Ziffer 6 meiner Verordnung vom 2. Oktober vorigen Jahres fertige ich dem außen genannten Gemeindevorstand eine Instruktion für die Wach- und Schutz-Mannschaften zu, um diese danach zu verpflichten und sowohl mir als dem betreffenden Herren Feuerlöschinspektor ein Verzeichnis der gewählten Wach- und Schutzmänner zuzusenden.

Dabei bemerke ich, dass nach einem hohen Ministerial-Erlass vom 20. Januar diesen Jahres die Wach- und Schutzmänner mit Spießern bewaffnet werden sollen.

Es wird am zweckmäßigsten sein, wenn unter der Öse des Spießes ein Haken mit stumpfer Spitze angebracht wird, welcher dazu dient, einen ausreißenden Dieb leicht damit fangen zu können.

Die Spieße der Anführer sind unter der Öse mit einer starken roten Quaste oder Troddel zu versehen, damit die Anführer sogleich erkannt werden können. Darüber, wie diese Verordnung zur Ausführung gebracht worden, ist binnen einer Woche Bericht an mich unter Einsendungen der oben erwähnten Namensverzeichnisse zu erstatten.

Weimar, den 13. Mai 1855

der Großherzoglichen Direktor des 2. Verwaltungsbezirkes

Haberfeld

### Instruktionen für die Wach- und Schutzmannschaften

Der Schutzmänner Hauptbestimmung ist der Branddienst. Daneben soll er aber auch der Ortspolizeibehörde in allen benötigten Fällen zur Ausführung der zur mehreren Aufrechterhaltung und Förderung der allgemeinen Ortschaftsicherheit, Ruhe und Ordnung getroffenen polizeilichen Maßregeln dienstbar sein. Wie aber hier den Befehlen dieser Behörde, so ist er auf dem Brandplatze den Anordnungen des Ober-Kommandos, welches der Feuerlösch-

inspektor bezüglich der Gemeindevorstand führt, und weiter der Gendarmerie unterworfen, doch liegt ihm der Hauptsache nach nur folgender Branddienst ob:

1.  
Die Aufsicht über die auf dem Rettungsplatze gelagerten Effekten zu führen, solche in Empfang zu nehmen, zu bewahren und etwas daran, ohne Erlaubnis des Anführers, an niemand zu verabfolgen, den Zudrang fremder Personen abzuwehren und seinen Posten ohne Erlaubnis des Anführers nicht zu verlassen.
2.  
Die Überwachung des Dorfraumes, namentlich der zu und Ausgänge zum Brandplatze und der diesen fernliegenden Straßen, vorzugsweise durch umsichtige unausgesetzte Patrouille.
3.  
Die Aufsicht über die der Brandstätte nächst gelegenen Häuser, seitwärts, über und unterm Winde, bezüglich möglicher Verhinderung der Tür- und Fenster-Aushebung.
4.  
Die Beaufsichtigung aller zum Zwecke der Straßenerleuchtung vom Gemeindevorstand an im voraus hierzu bestimmten Orten ausgehangenen Laternen.
5.  
Die Beziehung müßiger Zuschauer zur Brandarbeit oder geeigneten Falles deren Entfernung.
6.  
Die strengste Aufmerksamkeit auf allgemein verdächtige oder eines üblen Verdachts sich bloßstellende Personen, sowie deren Verhaftung, wenn und insoweit sie sich erweislich eines Eigentumsvergehens oder einer hierauf abzielenden Handlung schuldig machen.
7.  
Die Aufsicht über den Schluss des Schenklokals während des auflodernden Feuers und vor der vom Kommando erteilten Erlaubnis zur Schenken-Öffnung.
8.  
Die Unterstützung der Gendarmerie in Ausübung der ihr obliegenden Funktionen, und
9.  
Die Bewachung der Brandstätte nach getilgtem Feuer.

**Anlangend die Obliegenheiten des Schutzmannes in Ausübung seines Dienstes so bestehen diese in folgenden:**

- a)  
Jeder Schutzmann ist ebenso beim Brande im eigenen, als in auswärtigen, nicht über 1 Stunde entfernt liegenden Orten zum Dienste verpflichtet, dergestalt, dass er
- b)  
beim Ausbruch des Feuers im Orte sich sofort auf den Brandplatz, bei auswärtigen Feuern aber zunächst zu dem Spritzenhaus zu begeben und geeigneten Falls mit der Spritzenmannschaft nach dem Brandort abzugehen hat.
- c)  
In beiden Fällen – zunächst und vorbehaltlich anderweiter Bestimmung mit seiner Schutzwaffe, dem Wachtspieße, ausgerüstet, stellt er sich – auf dem Brandplatze angekommen – vis-a-vis der Brandstätte, als dem ein für alle Mal bestimmten Stationsorte der Schutzmannschaft, auf und meldet sich hier bei dem Kommandeur der Ortsschutzmannschaft, der sich aller Orte durch eine unterhalb der Öse seines Wacht-Spießes angebrachte rote Trotteln auszeichnet und gleichzeitig dessen sofort streng üblich zu vollziehende Befehle gewärtigt.
- d)  
Auf dem Stations-Orte soll regelmäßig ein Schutzmann auf Posten bleiben, der Kommandeur aber gehalten sein, die entsendeten Posten dergestalt zu kontrollieren, dass er innerhalb jeder Viertelstunde auf dem Stationsorte wieder eintreffe, teils um seinerseits Befehle des Kommandeurs, sei es unmittelbar oder mittelbar durch den Stationsposten, entgegen nehmen zu können, teils um über die inzwischen neu eingetroffenen Schutz Männer zu verfügen.
- e)  
Jeder Schutzmann trägt während des Dienstes und auf dem Brandplatze seine Waffe stets fest an der rechten Seite des Leibes angezogen und zwar die Spitze nach oben im Arme und hat
- f)  
jeden ihm einmal angewiesenen Posten bis zur selbsteigenen Bedrohung oder Ablösung standhaft zu behaupten, von seiner Waffe aber nur Gebrauch zu machen, wenn er selbst und ernstlich angegriffen werden sollte oder solche zum Schutz des Eigentums oder Festhaltung eines Diebes zu brauchen genötigt ist, endlich aber
- g)  
den Brandplatz selbst nicht eher zu verlassen als bis ihm die Abgangsorter, welche für die auswärtigen Schutz Männer schriftlich und mit dem Bemerkten der Dauer seines Dienstvollzuges ausgestellt werden soll, ausgehändigt worden ist.

Weimar, den 13. Mai 1855

Der Großherzogl. Direktor des II. Verwaltungsbezirkes

Haberfeld

### **Bekanntmachung!**

Nach dem von dem unterzeichneten Stadt-Gemeindevorstand unter Zuziehung der aus den zur Rettungs-Mannschaft pflichtigen und eingereichten Bürgern hiesiger Stadt gewählten Führern und Stellvertretern die Einreichung der einzelnen Bürger in die respektiven drei Abteilungen der Rettungsmannschaft bewirkt worden ist, wird dieses hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, dass die aufgestellten Listen drei Tage lang, und zwar vom 6.-9. des Monats inklusive zu jedermanns Einsicht früh von 11:00 bis 12:00 Uhr auf dem Rathause aufliegen. Reklamationen gegen die bewirkte Einstellung sind innerhalb acht Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder mündlich anzubringen.  
Bürgel den 5. Juni 1855

Der Stadtgemeindevorstand daselbst  
Zerbst

Mit Rückbezug auf meine Verordnung vom 13. Mai dieses Jahres wird der außen genannten Gemeindevorstand angewiesen, binnen acht Tagen an her zu berichten:

1. ob die Wach- und Schutzmannschaft konstituiert worden ist?
2. aus wie viel Mann solche besteht?

Weimar, den 20. September 1855

Der Großherzogl. Direktor des II. Verwaltungsbezirkes  
Haberfeld

Von dem Großherzoglichen Staatsministerium Departement des Inneren ist angeordnet worden: dass künftighin die Bedienungsmannschaft für die Wasserzubringer aus denjenigen Orten, in welchen diese stationiert sind, gestellt werden soll.

Dabei ist mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 20. April 1843 und 17. Dez. 1844 nachgelassen, dass diejenigen Orte, welche einen Wasserzubringer zur Hilfe aussenden, daneben nicht gehalten sein sollen, eine Spritze ausfahren zu lassen.

Der außen genannte Gemeinde-Vorstand wird angewiesen, das Nötige wegen der Ausführung der obigen Anordnung zu verfügen und darüber, wie es geschehen, binnen vier Wochen berichtliche Anzeige anher zu machen.

Weimar, am 6. Januar 1856

Großherzoglicher Direktor des II. Verwaltungsbezirkes  
Haberfeld

### **Abschrift**

In Erneuerung des Inhalts eines höchsten Restskripts vom 21. Mai 1847 wird hinsichtlich der den Abgebrannten zu restituierenden Staats- oder städtischen Straßen-Abgaben folgendes verordnet:

Ein Abgebrannter hat nur Anspruch auf Restitution der von ihm in jedem Falle zu erlegenden Straßenabgaben für wirkliche Hilfsfuhren, welche für ihn von anderen Bewohnern des Ortes oder der benachbarten Dörfer bittweise und unentgeltlich getan werden, keineswegs aber für Fuhren, welche er gegen Lohn an andere verdingen oder welche die arrondierenden Baugewerke übernommen haben, oder endlich, welche der Abgebrannte mit seinem eigenen Geschirr selbst leistet. Derjenige Abgebrannte, welchem nun in obiger Beziehung wirkliche Hilfsfuhren geleistet werden, hat dem betreffenden Chausseegeld-Einnehmer ein Zeugnis seines Gemeindevorstandes, worin 1. der Name und der Wohnort des Abgebrannten sowie 2. desjenigen, welcher die Bittfuhre leistet, und dann 3. die Anzahl der zu dem Hilfsfuhrwerk gestellten Tiere genau enthalten, und welches für jede an dem selben oder an einem anderen Tage getanen ferneren Fuhren erneuert sein muss, vorzuzeigen, worauf der betreffende Chausseegeld-Erheber den Inhalt dieses Zeugnisses mit dem Gespann der an die Einnahme kommenden Geschirre genau zu vergleichen und wenn er solches übereinstimmend gefunden hat, das Zeugnis zum Beweis der geschehenen Vorlage mit seinem Tagesstempel abzustempeln und dem Geschirrführer wieder auszuhändigen hat. Der betreffende Großherzogl. Chausseegelderheber hat dann das geordnete Straßen-Geld von dem Geschirrführer zu erheben, aber auf jeden ordnungsmäßig abgestempelten Zeichen mit roter Tinte „abgestempelt“ und darunter seinen Namen zu schreiben.

Der Geschirrführer ist sodann zu bedeuten, dass er Zeugnis und Zettel sogleich aufzunehmen und solche nach beendigter Anfuhr seiner Materialien durch Hilfsfuhrwerk mit einem Verzeichnis des Verlags der Straßenabgaben an mich oder auch an meine Expedition einzusenden, oder auch persönlich daselbst abzugeben habe, worauf

von mir nach geschehener Revision die Großherzogl. Chausseekasse hier Anweisung zur Restitution der fraglichen Gelder erhalten werde.

Hat ein Abgebrannter kein oder nur ein mangelhaftes oder sonst nicht annehmbares Zeugnis aufzuweisen, so kann derselbe auch auf Restitution der Straßenabgaben keine Ansprüche erheben, und es hat demzufolge in einem solchen Falle der Großherzogliche Chausseegelderheber die rote Beschreibung der fraglichen Zeichen zu unterlassen. Die Gemeindevorstände des zweiten Verwaltungsbezirks haben Abschrift dieser Verordnung zur Nachachtung zugefertigt erhalten. Der außen genannte Großherzogliche Chausseegeld-Erheber hat sich hiernach vorkommenden Falles genau zu richten, gegenwärtige Instruktionsverordnung aber in seiner Gesetzessammlung einzuheften.

Weimar, am 6. November 1857

Der Großherzogliche Direktor des II. Verwaltungsbezirks  
Haberfeld

### **Namen der Mannschaft zum Ausräumen**

1. Böttchermstr. Fr. Neunes
2. Maurermstr. W. Sack
3. Oeconom Bachmann
4. Töpfermstr. H. Stengel
5. Wagnermstr. Fr. Straube
6. Hutmachermstr. K. Straube
7. Färbermstr. Tr. Schmidt
8. Webermstr. W. Berger
9. Schuhmachermstr. W. Fuchs
10. dsgl. Tr. Schwarze
11. dsgl. E. Schmidt
12. Gottfried Körner
13. Karl Pommer
14. Friedrich Sieber
15. .... Töpel (?)
16. Webermstr. Joh. Gottlob Grimmler
17. Schuhmachermstr. Fr. Enke
18. dsgl. K. Fr. Enke
19. dsgl. Fr. Reichmann
20. dsgl. A. Reichmann
21. Herr Tierarzt Adlung
22. Zimmermstr. S. Beier
23. Maurermstr. Schulze
24. Drechslermstr. F. Becher

### **Wahlergebnis:**

#### a) für **Bewachung der ausgeräumten Gegenstände:**

Bärmann als Führer  
Rahn als Stellvertreter

#### b) für **Ausräumung von Gerätschaften**

Volkhardt als Führer  
Nauendorf als Stellvertreter

#### c) für **Bewachung der Häuser**

Färber Müller als Führer  
Kämmerer Kühner als Stellvertreter

Stadt-Bürgel, den 24. Mai 1855

Bärmann

Rettungsmannschaft

### **I. Compagnie**

#### **Zur Bewahrung der Gegenstände und deren Aufbewahrung.**

Herr Cantor Bärmann, Führer  
Herr ..... Rahn, Stellvertreter

#### **Mannschaft:**

Herr Fuhrmann Köhler  
Herr Töpfermstr. Wilh. Otto  
Herr Enders sen.

Herr Gustav Jäger  
Herr Biertümpfel  
Herr Bärmann  
Herr Carl Ludwig Jahn  
Herr Chirurg Löber

## II. Compagnie

### Zum Besetzen der Häuser: Wach- und Patrouillen-Dienst

Herr Färbermstr. Müller, Führer

(ursprüngl. Name durchgestrichen, neuer nicht lesbar), Stellvertreter

#### **Mannschaft:**

Herr Gottlob Schramm  
Herr Christian Reifart  
Herr Töpfermstr. Fischer  
Herr Krumbholtz  
Herr Töpfermstr. Schunke  
Herr Töpfermstr. Beyer  
Herr Schneidermstr. Krause  
Herr Geyer  
Herr Friedrich Weiß  
Herr Carl Dornblut  
Herr Carl Müller, Seiler  
Herr Wilhelm Herling  
Herr Friedrich Laser  
Herr Christoph Leidhold  
Herr Traugott Hanf  
Herr Gürtler Jahn  
Dr. Steinert  
Dr. Engelhardt  
Töpfermeister .....

Karl Reifart, Bäcker  
Maurer Becher  
Wilhelm Drechsler  
Meinhardt am Berge  
Hiller am Berge  
Schuhmacher Friedrich Naumann  
Neubauer am Berge  
Gottfried Müller  
Laser am Berge  
Traugott Tröbst  
Reinhardt  
Maurer Pfeifer  
Schuhmacher Ertel  
Christian Wilhelm Schwabe  
..... Friedrich Scheibe  
Töpferges. Friedrich Schwabe  
Handarbeiter Schwarze  
Posamentier Schwabe  
Posamentier Schultze  
Zimmerges. Friedrich Vogel  
Maurer Boßegel

## III. Compagnie

### Zum Ausräumen und Retten

Herr Tischlermstr. Volkhardt, Führer

Herr Schuhmachermstr. Nauendorf, Stellvertreter

#### **Mannschaft:**

Herr Böttcher Neunes  
Herr Maurermstr. W. Sack  
Herr Töpfermstr. Stengel

Herr .....  
Herr Wagner Straube  
Herr Hutmacher Straube  
Herr Färber Schmidt  
Herr Wilhelm Berger  
Herr Schuhmachermstr. Fuchs  
Herr Ernst Schmidt  
Herr Körner  
Herr Karl Peucer  
Herr .....  
Herr Friedrich Weise  
Herr Friedrich ...  
Seifensieder Friedrich Reichmann  
August Reichmann  
Döpel  
-----

In der neueren Zeit ist vielfach vorgekommen, dass bei Feuersbrünsten Spritzen und Schläuche dadurch unbrauchbar geworden sind, dass

1.  
über dieselben, wo sie über Straßen gelegen haben, gefahren oder bei dem in die Höhe heben, damit Fuhrwerke unter denselben haben wegfahren können, nicht die gehörigen Vorsicht angewendet worden ist;
2.  
dass dieselben in den Spritzenkästen Reibungen und Beschädigungen ausgesetzt gewesen sind.

Der außen genannte Gemeindevorstand erhält daher die Anweisung:

zu 1:

eine oder mehrere Schlauchdeckel oder Schlauchdeckrinnen, womit die über die Straße gelegten Schläuche bedeckt werden können, nach beiliegender Zeichnung und Beschreibung anfertigen und in dem Spritzenhause auf bewahren zu lassen;

zu 2:

dafür zu sorgen, dass in den Spritzenkästen die etwa vorhandenen eisernen Bänder, Beschläge pp mit Leder überzogen und die Spritzen-Schläuche durch dazwischen geschobene Lappen fest verpackt werden, damit sie sich beim Fahren nicht reiben können.

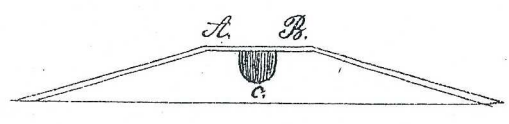
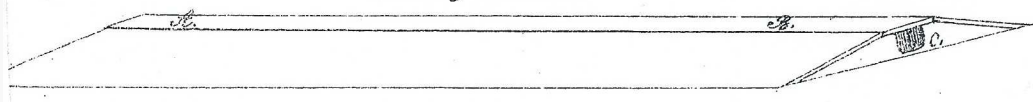
Im Fall sich in der Gemeinde noch mit Stroh gedeckte Gebäude befinden, empfehle ich die ein Anschaffung von Kettenhaken nach der beiliegenden Zeichnung, damit denselben die Stroh-Deckungen sehr schnell abgerissen werden können.

Über die Ausführung der Anwendung unter 1 und 2 ist binnen acht Wochen Bericht anher zu erstatten.

Weimar, am 21. September 1859

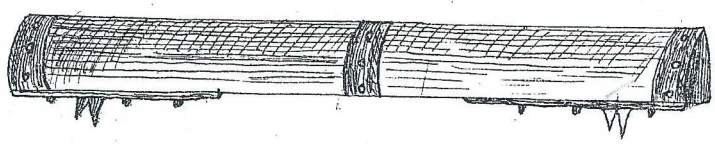
Der Großherzogl. Direktor des zweiten Verwaltungsbezirkes  
Haberfeld

Lehrbuch der Kunst.



Lehrbuch der Kunst wird mit einem Leisten versehen, 8' lang und 3' hoch in der Mitte 8" hoch. Der Leisten A. B. wird aufgesetzt und der Leisten in der Mitte C. gelagert.

Lehrbuch der Kunst.



Lehrbuch der Kunst besteht aus einem 9' hohen 8' langen Stück Leisten, das halbkreisförmig gebogen ist und einen Durchmesser 6" hat und festgemacht ist. In der Mitte ist ein Loch, das einen Durchmesser von 6" hat. Der Leisten ist in der Mitte mit einem 2 1/2" langen, alle im Ganzen mit 4' Länge versehen, um ihn für Festigkeit im Leisten zu geben.

Kettenfaden.



Kettenfaden wird durch einen Ring mit einem Durchmesser 3' langen Stab versehen in einem Abstand von 1' Abstand der Kettenfaden sind.

Text zu den Zeichnungen:

#### **Schlauchdeckel**

Der Schlauchdeckel wird aus starken Bohlen verfertigt, 8 Fuß lang und 3 Fuß breit, und in der Mitte 8 Zoll hoch. Der Deckel AB wird aufgehoben und der Schlauch in den Einschnitt C gelegt.

#### **Schlauchdeckrinnen**

Die Schlauchdeckrinne besteht aus einem 9 Zoll hohen 8 Fuß langen Stück Bauholz, welches halbrund geformt und auf seiner Fläche 6 Zoll tief und so breit ausgehöhlt ist, dass der volle Schlauch nebst Schraube vollkommen Platz darunter findet. An beiden Enden und in der Mitte ist die Rinne mit .... starken eisernen Bändern und unterhalb 6 Zoll von jedem Ende entfernt mit einer 2 ½. Zoll langen, also im ganzen mit 4 Spitzen zu versehen, um ihr so Festigkeit im Erdreich zu geben.

#### **Kettenhaken**

Kettenhaken sind statt mit einer Dille mit einem Oehre und 3 Fuß langen Kette versehen, in deren Schlußring ein starkes Seil befestigt wird.

-----

In Gemäßheit einer mir von dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Inneren, hier zugegangenen Anordnung, habe ich die Gemeindevorstände und Feuerlöschinspektoren des II. Verwaltungsbezirks eindringlich darauf hinzuweisen, im Falle eines ausbrechenden Brandes diejenigen Maßregeln, welche von ihnen zur Dämpfung und zur Verhütung einer Weiterverbreitung des Feuers getroffen werden, einerseits mit tunlichster Beschleunigung, andererseits aber auch mit möglichster Besonnenheit und Umsicht zu ergreifen.

Es ist in dieser Beziehung ganz besonders auf § 3 der Instruktion für die Feuerlösch-Inspektoren vom 30. Juni 1853 verwiesen worden, wonach es der pflichtmäßigen Beurteilung der Letzteren anheim gestellt bleibt, bezüglich im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand des Brandortes die schleunige Einlegung von Gebäuden, durch welche eine weitere Verbreitung des Feuers zu befürchten steht, anzuordnen.

Da diese Bestimmung jedoch leicht zu der Ansicht Veranlassung geben wird, als ob die Feuer-Löschinspektoren bezüglich der Einlegung von Gebäuden stets an das Einverständnis des Gemeindevorstandes gebunden, und, umgekehrt, als sei es dem Gemeindevorstand des Brandortes nicht ebenfalls nachgelassen worden (*hier scheint ein Satzteil zu fehlen*)....Erscheinen des Feuerlöschinspektors auf dem Brandplatze das Einlegen solcher Gebäude, durch welche, wenn sie nicht zeitig entfernt würden, die Weiterverbreitung des Feuers vermittelt werden könnten, selbstständig anzuordnen, so hat das Großherzogliche Staatsministerium es für geboten erachtet diese Auffassung als unrichtig zu bezeichnen und darauf hinzuweisen, dass zwar in der Regel das Einverständnis zwischen dem betreffenden Feuerlöschinspektor und Gemeindevorstand über Einlegung von Gebäuden erforderlich sei, dass jedoch der Feuerlöschinspektor auch selbstständig, sei es wegen Abwesenheit oder wegen Meinungsverschiedenheit des Gemeindevorstandes, das Einlegen von Gebäuden anordnen könne, sowie andererseits auch der Gemeindevorstand, dafern der Feuerlöschinspektor noch nicht am Brandplatze anwesend, vor dessen Erscheinen selbstständige Maßregeln in dieser Beziehung zu ergreifen, ebenso berechtigt und verpflichtet sei. Selbstverständlich ist jedoch hierbei, dass sowohl die Feuerlösch-Inspektoren, als die Mitglieder des Gemeindevorstandes die erforderliche Umsicht und Besonnenheit bei ihren derartigen Anordnungen beachten und dass sie im entgegengesetzten Falle sich der persönlichen Verantwortung und bezüglich Haftpflicht gegenüber den Besitzern der Gebäulichkeiten, welche ohne dringende Veranlassung eingelegt worden sind, aussetzen, wenn die Auszahlung der in § 4 und 62 des Gesetzes vom 28. August 1826 zugesicherten Brandentschädigung wegen nicht gerechtfertigter Einlegung von Gebäuden verweigert würden.

Indem ich dieses den Gemeindevorständen und Feuerlösch-Inspektoren des II. Verwaltungsbezirkes andurch eröffne, weise ich dieselben gleichzeitig an, in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren.

Weimar am 23. Juli 1861

Der Großherzogliche Direktor des zweiten Verwaltungsbezirkes  
Haberfeld